

§. 29.

Zu Handhabung ihres Aufsichtrechtes wird jede der beteiligten Staatsregierungen einen beständigen Commissar ernennen, welcher den Verkehr seiner Regierung mit der Bahnverwaltung in allen nicht speciell die technische Oberaufsicht (s. §. 8) betreffenden und nicht zu unmittelbarem Einschreiten der competenten Gerichts- oder Verwaltungsbehörden geeigneten Fällen vermitteln wird.

15. Regierungs-Verordnung vom 27. April 1872,
die Erhebung und Verrechnung der nach der Verordnung vom 30. Januar
1866 für geometrische Arbeiten zu berechnenden Gebühren
betreffend.

Mit Höchster Genehmigung wird bezüglich der Erhebung und Verrechnung der nach der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866 für geometrische Arbeiten zu berechnenden Gebühren das Folgende verordnet:

1.

Die nach Maßgabe der der vorgebachten Verordnung beigefügten Gebührentaxe A. für geometrische Arbeiten festgesetzten Gebühren sind, soweit dieselben zur Fürstlichen Landeskasse fließen, von dem Landesgeometer bei demjenigen Fürstlichen Justizante, in dessen Jurisdictionbezirke das betreffende Grundstück liegt, zu liquidiren.

2.

Von der betreffenden Justizbehörde werden diese Gebühren nach den für Beiziehung der Gerichtspforteln bestehenden Vorschriften von den Debiten beizugegen, die bezügliche Einnahme aber ist allvierteljährlich mittelst zu attestirenden Einnahmebelegs durch die Sporelverwaltung an Fürstliche Landeskasse abzuliefern.

3.

Die entgegenstehenden Vorschriften der Regierungsverordnung vom 30. Januar 1866 werden aufgehoben.

Wien, den 27. April 1872.

Fürstlich Neuß-Plauische Landesregierung.

Meusel.

Bruno Herz.